

# Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Lämmersdorf e.V.

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lämmersdorf e.V.“  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zachenberg, Ortsteil Lämmersdorf.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lämmersdorf. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anwerben und das Stellen von Einsatzkräften verwirklicht. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.* Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.* Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen steuerrechtlicher Höchstsätze ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 2 a – Sprachform

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

## § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitglieder unterteilen sich

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), einschließlich Feuerwehranwärter
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) die weiteren Mitglieder (fördernde Mitglieder),
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich als Feuerwehrdienstleistender oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen einen besonderen Verdienst erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann widerrufen werden. Dabei gelten die Bestimmungen für den Ausschluss aus dem Verein entsprechend.

#### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme in den Verein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die im Antrag angegebene Anschrift des Mitgliedes ist im Verhältnis zum Verein verbindlich, bis das Mitglied dem Verein die Änderung der Postanschrift mitteilt.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme soll, die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Angabe des Ablehnungsgrundes bedarf es nicht.
4. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnungsmitteilung. Die Frist ist durch Eingang bei einem Mitglied des Vorstands gewahrt.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Einreichung der schriftlichen Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands. Es erfolgt keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Ankündigung der Streichung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Das Mitglied ist zuvor zu mahnen. Mit der Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste angekündigt werden. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Die Mahnung wird wirksam mit Absendung der Mahnung an das Mitglied. Sie kann bei absehbarer Undurchführbarkeit unterbleiben. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Ankündigung der Streichung drei Monate verstrichen sind. Einer Mitteilung des Streichungsbeschlusses bedarf es nicht. Die Streichung von der Mitgliederliste hat den Verlust jeglicher Vereinsämter zur Folge.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer befristeten Ämter Sperre belegt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied dem Zweck oder dem Interesse des Vereins gröblich zuwiderhandelt, dergleichen Handeln fördert oder trotz zumutbarer Abwendungsmöglichkeit duldet.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich das Vermögen des Vereins erheblich schädigt. Die Entscheidung ergeht durch die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine vorläufige Ämtersperre bis zur Mitgliederversammlung kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgesprochen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann befristet oder durch vollständige Wiedergutmachung abgewendet werden. Der Ausschluss aus dem Verein hat den Verlust jeglicher Vereinsämter zur Folge. Er hat auch den Verlust der Ehrenmitgliedschaft zur Folge. Jede Entscheidung ist unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann widersprechen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbetrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am ersten Werktag eines Kalenderjahres.

Die Beitragspflicht gilt als erfüllt, wenn und solange das Mitglied aktiven Feuerwehrdienst leistet. Die Beitragspflicht gilt ferner als erfüllt mit Verleihung des Ehrenkreuzes an das Mitglied für die Leistung einer 25-jährigen aktiven Dienstzeit im Feuerwehrdienst.

Die Beitragspflicht erlischt ab Ernennung zum Ehrenmitglied.

Eine besondere Zuwendung oder Dienstleistung eines Mitgliedes kann auf die Beitragspflicht angerechnet werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

Über eine Stundung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Vorstandschaft. Bei fehlender Zustimmung ist die Genehmigung unverzüglich nachträglich einzuholen.

Ein Grundstücksgeschäft, die Aufnahme eines Kredites und die Begründung eines Dienstverhältnisses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

## **§ 9 – Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß a) bis d) gewählt wird,
  - f) einem Vertreter der aktiven Feuerwehrdienstleistenden,
  - g) einem Vertreter aus dem Kreis der passiven, fördernden und der Ehrenmitglieder,
  - h) drei Beisitzern.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Geräte- und Jugendwarte werden vom Kommandanten bestellt.
3. Das Amt des Kassiers endet mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
4. Vorstandschaftsämter können bei Freiwerden durch Beschluss der Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden.

## **§ 10 – Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - h) Beschlussfassung über Ehrungen und Unterbreitung von Vorschlägen auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 11 – Sitzung der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden. Schriftliche Abstimmungen können auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Sitzungen der Vorstandschaft leitet ein Mitglied des Vorstands. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann Dritten die Anwesenheit gestattet werden.
3. Die Einberufung einer Vorstandschaftssitzung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder, dazu ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind.
4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandschaftsmitglied ist bei persönlicher Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Dies gilt auch bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren; hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Sitzung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ist ein Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Sitzungsleiter einen Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 – Kassenführung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Jegliche Zahlung bedarf der Anordnung eines Vorstandsmitglieds. Daueranordnungen sind zulässig.
3. Die Jahresrechnung ist von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestimmt werden, zu prüfen. Nachwahl kann durch die Vorstandschaft erfolgen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands, der Vorstandschaft und des Kassiers,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Vorstandschaft,
  - d) Bestellung der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - f) Beschlussfassung bei Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein und über die Verhängung einer Ämter Sperre sowie über den dagegen gerichteten Widerspruch des Mitglieds,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  
2. Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist zu begründen und hat einen bestimmten Zweck zu bezeichnen. Es ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands anzubringen.
  
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Zusätzliche Veröffentlichungen in anderen Publikationsorganen sind zulässig.  
Zusätzlich kann schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Einer besonderen Zustellungsform bedarf es hierfür nicht. Die Übersendung der Einladung erfolgt regelmäßig an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  
Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Beiladung von Nichtmitgliedern ist gestattet. Ihnen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Die Anwesenheit anderer Nichtmitglieder kann durch die Versammlung gestattet werden.
  
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung verlangen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Verlangen ist zu begründen und schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands anzubringen.  
Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einschließlich der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss soll aus drei Personen gebildet werden, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Die Mitglieder des Vorstands sind jedoch stets schriftlich zu wählen. Schriftliche Abstimmung erfolgt auch, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Ort und die Zeit der Versammlung, den wesentlichen Gang der Versammlung, den Wortlaut gefasster Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Sitzungsleiter einen Schriftführer. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, die den Namen und das Geburtsdatum des anwesenden Mitglieds ergibt. Die Rechte eines Mitglieds bleiben unberührt, wenn es den Eintrag in die Anwesenheitsliste verweigert. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom zuletzt tätigen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 15 – Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder sind zu schützen.
2. Der Verein verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, solange dies zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Familienname, Vorname, akademische Grade, Postanschrift, Bankverbindung, Telefonverbindungen (Festnetz, Mobil, Fax) sowie die E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Führungszeugnis, Familien- und Vornamen der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder, Feuerwehr-Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Feuerwehr-Dienstgrade, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Regen ist der Verein angehalten zweckbestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Das Mitglied kann jährlich einmal Auskunft verlangen über seine gespeicherten Daten. Das Verlangen ist bei einem Mitglied des Vorstands anzubringen.

## **§ 16 – Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 17 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zachenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Zachenberg, zu verwenden hat.*

Die Neufassung unserer Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.08.2021 beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 wurden Änderungen in den § 2 und § 17 beschlossen. Diese neue Vereinssatzung wurde am 22.02.2023 unter der VR 10328 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen. Der Abruf aller Registerinhalte aus dem Vereinsregister unter <https://www.handelsregister.de> ist kostenfrei!